

Beschlussvorlage	7499/2024	Zentralbereiche Frau Alter
2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderungssatzung wie folgt:

I. Änderungen

1.

§ 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 10 Mitglieder. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern wird ein weiteres Mitglied für jede im Stadtrat vertretene politischen Gruppierung in den Beirat für Migration und Integration berufen; deren Zahl darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten (Drittelregelung)

2.

§ 8 Abs. 1, 2 & 3 der Satzung werden wie folgt geändert:

- (1) Der Wahlleiter veranlasst für das Gemeindegebiet, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle ausländischen und staatenlosen Einwohner aufzunehmen, sowie diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.
- (2) Wahlberechtigte, die nicht vom Wählerverzeichnis erfasst werden, sind Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - b) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 12 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

2. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
Stadtrat					

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration basiert im Wesentlichen auf der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GStB), diese wurde in Bezug auf das Wählerverzeichnis angepasst.

Die vorgeschlagene Änderung der hiesigen Satzung wurde daher am Formulierungsvorschlag des GSTB angelehnt.

Daneben wurde die Regelung des § 2 angepasst, um jeweils einen Vertreter für die im Stadtrat vertretenen politischen Gruppierungen in den Beirat entsenden zu können.

Anlagen:

keine